

Grundsätze der Kulturförderung der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein

Aktuelle Lesefassung, Stand 1. August 2012
in der Fassung der Beschlüsse
des Kuratoriums vom 16.02.2012 (Neufassung zu I.)
und vom 05.11.2020 (Neufassung zu II.)

- I. Das Kuratorium beschließt folgende Grundsätze zur Kulturförderung nach denen die Geschäftsführung entscheidet:
 1. Gefördert werden nur Vorhaben, die überörtliche Bedeutung haben.
 2. Bewilligungen erfolgen nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
 3. Auf die Gewährung von Kulturfördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.
 4. Der/die Antragsteller(in) hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen; er/sie muss alle möglichen Einnahmequellen (Eintrittsgelder, Kollekten, Spenden, Zuschüsse Dritter) ausschöpfen.
 5. Die Förderung setzt in der Regel eine Mitfinanzierung durch die örtlich zuständige Gemeinde bzw. Stadt voraus. Der Zuschuss der Gemeinde bzw. der Stadt soll höher sein, als der Zuschuss der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein.
 6. Kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die außerhalb der Sommersaison durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert.
 7. Besonders gefördert werden kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die positive Wirkungen in den Bereichen Jugendförderung, Tourismus und Arbeitsplätze entfalten.
 8. Zuschüsse für Kirchenkonzerte sind in der Höhe auf 5 % der Ausgaben zu begrenzen.
 9. Der/die Antragsteller(in) hat den Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel zu führen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung besteht eine Rückzahlungsverpflichtung.

- II. Die Eutiner Festspiele gGmbH erhalten ab dem Jahr 2021 eine institutionelle, nicht rückzahlbare Förderung in Höhe von jährlich 40.000 € für die Dauer von 5 Jahren. Sofern nach Ablauf der 5 Jahre keine andere Entscheidung durch das Kuratorium getroffen wird, verlängert sich dieser Zeitraum jeweils um weitere 5 Jahre. Die jährlichen Bewilligungen erfolgen unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Förderung wird zur Bestreitung aller Aufwendungen des Spielbetriebes ohne die Aufwendungen verwendet, die sich aus der Abschreibung von Wirtschaftsgütern und ohne die Ausgaben, die sich aus Investitionsmaßnahmen ergeben. In die Förderung einbezogen werden die Aufwendungen für die Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter.
 2. Die Gewährung der Förderung durch die Kulturstiftung setzt voraus, dass die Stadt Eutin sich in mindestens gleicher Höhe an der Förderung der Eutiner Festspiele beteiligt. Bei einer deutlichen Verringerung der derzeitigen Förderhöhen durch Stadt und/oder Land wird über die Höhe der Förderung vor Ablauf des oben genannten Förderzeitraumes erneut entschieden.
 3. Die Eutiner Festspiele haben nach Ablauf der geförderten Wirtschaftsperioden der Kulturstiftung jeweils eine vollständige geprüfte Bilanz vorzulegen.
 4. Die Kulturstiftung hat das Recht, alle Rechnungs- und Vertragsunterlagen der Eutiner Festspiele einzusehen und zu prüfen.
 5. Die Eutiner Festspiele haben der Kulturstiftung rechtzeitig zur jeweils letzten planmäßigen Sitzung des Kuratoriums einen Wirtschaftsplan für das laufende Jahr sowie einen aktuellen von einem Wirtschaftsprüfer erstellten und testierten Status vorzulegen.
 6. Sofern die Eutiner Festspiele aus Gründen höherer Gewalt den gesamten Spielbetrieb eines Jahres nicht verwirklichen können, ist - unter Berücksichtigung möglicher hieraus resultierender Entschädigungen aus anderen Förderprogrammen - über die Auszahlung der institutionellen Förderung vorab durch das Kuratorium zu beraten.